



Verein der Freunde und Förderer des Heinrich-von-Kleist-Gymnasiums

Heinrichstr.2 • 44805 Bochum • E-Mail: foerderverein@hvk-bochum.de • Web: www.hvk-bo.de

Vorsitz: Jörg Mikolajewicz / stellv. Vorsitz: Michael Holzschuh / Schriftführerin: Lena Hoefling /

Schatzmeister: Martin Bakhaus

Satzung

§1 Der Verein der Freunde und Förderer des Heinrich-von-Kleist-Gymnasiums mit Sitz in Bochum-Gerthe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Arbeit der Heinrich-von-Kleist-Schule durch Bereitstellung von Mitteln für

- a) die Beschaffung von Lehrmitteln, Geräten, Instrumenten und deren Unterhaltung
- b) die Unterstützung sozial schwacher Schüler bei Exkursionen und Schulveranstaltungen.

§2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6 Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Einzelfall können juristische Personen Mitglieder werden. Die amtierende Schulleitung ist Kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Fördervereins.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er ist befugt, Aufnahmegesuche mit Angabe des Grundes abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie sind verpflichtet, für die rechtzeitige Beitragszahlung selbst Sorge zu tragen. Verletzung dieser Pflicht kann gemäß §9 dieser Satzung geahndet werden.

§7 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung der Heinrich-von-Kleist-Schule besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§8 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§9 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, a) wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung bis Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet hat, b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.



Verein der Freunde und Förderer des Heinrich-von-Kleist-Gymnasiums

Heinrichstr.2 • 44805 Bochum • E-Mail: foerderverein@hvk-bochum.de • Web: www.hvk-bo.de

Vorsitz: Jörg Mikolajewicz / stellv. Vorsitz: Michael Holzschuh / Schriftführerin: Lena Hoefling /

Schatzmeister: Martin Bakhaus

Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen 8 Tagen nach Zugang des Beschlusses offen. Die Berufung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

§10 Die Angelegenheiten des Vereins werden geregelt durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§11 Der Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden, b) dem Schriftführer, c) dem Schatzmeister, d) dem stellvertretenden Vorsitzenden, e) dem stellvertretenden Schriftführer, f) dem stellvertretenden Schatzmeister.

Er wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die unter a - f Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Wahl in diesen Vorstand setzt das passive Wahlrecht voraus. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§12 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände dem geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, außer dem geschäftsführenden Vorstand, steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen.

§13 Eine Mitgliederversammlung findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn wenigstens ein viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung beantragt.

Im letztgenannten Fall ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Online-Mitgliederversammlungen und Online-Vorstandssitzungen, sowie Hybridveranstaltungen (eine Mischung aus Online- und Präsenzversammlung) sind der Präsenzversammlung gleichgestellt.

Für den Fall der Online-Mitgliederversammlung und OnlineVorstandssitzungen sowie Hybridveranstaltungen bedarf es in Textform der Einladung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder (inkl. Vorstandsmitglieder). Zusätzlich ist eine Einladung zum Beitritt an der Versammlung mit Freischaltcode zur Teilnahme zu übersenden. Die Aktivierung der Freischaltung durch den Code erfolgt spätestens 10 Minuten vor Beginn der jeweiligen Versammlung. Die Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder sind darauf hinzuweisen, dass sie die genutzte digitale Plattform auf ihrem Rechner zuvor einrichten müssen, um teilnehmen zu können. Der Vorstand bietet zur Einrichtung der Plattform durch Hinweise Hilfe an.

Dies gilt auch für alle Beschlussfassungen in diesen Sitzungen.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt rechtzeitig, mindestens 7 Tage vorher, durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Änderungen der Satzungen bedingen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll aufgenommen werden, das die gefassten Beschlüsse, etwaige Wahlergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen enthält. Es muss vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben sein.



Verein der Freunde und Förderer des Heinrich-von-Kleist-Gymnasiums

Heinrichstr.2 • 44805 Bochum • E-Mail: foerderverein@hvk-bochum.de • Web: www.hvk-bo.de

Vorsitz: Jörg Mikolajewicz / stellv. Vorsitz: Michael Holzschuh / Schriftführerin: Lena Hoefling /

Schatzmeister: Martin Bakhaus

§15 Der Mitgliederversammlung obliegt:

Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Kassenberichts, Entlastung und Wahl des Vorstandes, Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, Festsetzung der Beiträge, Genehmigung des Haushaltsplanes, Ernennung von Ehrenmitgliedern (s. §7), Entscheidungen über Berufungen entspr. §6 und §9, Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§16)

§16 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Ehemaligenverein des Heinrich-von-Kleist-Gymnasiums Bochum, Heinrichstr. 2, 44805 Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bochumer Norden zu verwenden hat.

§17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz werden durch den geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.

Bochum, den 23.01.2024